

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2263/92 der Kommission vom 4. August 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2264/92 der Kommission vom 4. August 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- * Verordnung (EWG) Nr. 2265/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 942/92 zur Einstellung des Sardellenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 2266/92 der Kommission vom 3. August 1992 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8516 50 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 6
- * Verordnung (EWG) Nr. 2267/92 der Kommission vom 3. August 1992 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3903, ex 3915 und ex 3920 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 7
- * Verordnung (EWG) Nr. 2268/92 der Kommission vom 3. August 1992 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3503 00 10 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 8
- * Verordnung (EWG) Nr. 2269/92 der Kommission vom 3. August 1992 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 28 (laufende Nummer 40.0280) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 9
- * Verordnung (EWG) Nr. 2270/92 der Kommission vom 3. August 1992 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 21 (laufende Nummer 40.0210) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 11

★ Verordnung (EWG) Nr. 2271/92 der Kommission vom 3. August 1992 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 5 (laufende Nummer 40.0050) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13
★ Verordnung (EWG) Nr. 2272/92 der Kommission vom 3. August 1992 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien Nrn. 90 und 90 und 100 (laufende Nummern 40.0900 und 40.1000) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 2273/92 der Kommission vom 3. August 1992 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 20 (laufende Nummer 40.0200) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 2274/92 der Kommission vom 3. August 1992 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 35 (laufende Nummer 40.0350) mit Ursprung in Pakistan und China, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18
★ Verordnung (EWG) Nr. 2275/92 der Kommission vom 3. August 1992 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 41 (laufende Nummer 40.0410) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 2276/92 der Kommission vom 4. August 1992 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	22
Verordnung (EWG) Nr. 2277/92 der Kommission vom 4. August 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	24
Verordnung (EWG) Nr. 2278/92 der Kommission vom 4. August 1992 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27
Verordnung (EWG) Nr. 2279/92 der Kommission vom 4. August 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	29
Verordnung (EWG) Nr. 2280/92 der Kommission vom 4. August 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1835/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	31
Verordnung (EWG) Nr. 2281/92 der Kommission vom 4. August 1992 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von verschiedenen Pflaumensorten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	32

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/397/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 1992 mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, eine innergemeinschaftliche Überwachung von aus bestimmten Drittländern stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Bananen einzuführen	33
---	----

92/398/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 1992 über die Vereinbarkeit bestimmter Flugtarife mit den Kriterien von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 des Rates	35
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2263/92 DER KOMMISSION

vom 4. August 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 3. August 1992 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeu-
gnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. August 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	150,14 (°) (°)
0712 90 19	150,14 (°) (°)
1001 10 10	161,09 (°) (°) (10)
1001 10 90	161,09 (°) (°) (10)
1001 90 91	145,41
1001 90 99	145,41 (11)
1002 00 00	153,99 (°)
1003 00 10	126,07
1003 00 90	126,07 (11)
1004 00 10	109,13
1004 00 90	109,13
1005 10 90	150,14 (°) (°)
1005 90 00	150,14 (°) (°)
1007 00 90	153,23 (°)
1008 10 00	52,35 (11)
1008 20 00	102,90 (°)
1008 30 00	50,53 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	50,53
1101 00 00	216,53 (°) (11)
1102 10 00	228,55 (°)
1103 11 10	262,59 (°) (10)
1103 11 90	233,69 (°)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2264/92 DER KOMMISSION

vom 4. August 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. August 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. August 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	8	9	10	11
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	8	9	10	11	12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2265/92 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1992

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 942/92 zur Einstellung des Sardellenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 942/92 der Kommission⁽³⁾ wurden die Sardellenfänge in Gewässern des ICES-Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, verboten.

Spanien hat Frankreich am 3. Juli 1992 6 000 Tonnen Sardellen in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII

übertragen; daher soll die Sardellenfischerei in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, wieder zugelassen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 942/92 ist daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 942/92 wird hiermit aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 15. 4. 1992, S. 42.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2266/92 DER KOMMISSION

vom 3. August 1992

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8516 50 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung für 1992 jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden

Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren des KN-Codes 8516 50 00 mit Ursprung in China beträgt der individuelle Plafond 2 960 000 ECU. Am 7. April 1992 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus China den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 8. August 1992 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für 1992 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.1045	8516 50 00	Mikrowellengeräte

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1. Diese Verordnung ist zuletzt geändert worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 (AbI. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2267/92 DER KOMMISSION

vom 3. August 1992

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3903, ex 3915 und ex 3920 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung für 1992 jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden

Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren der KN-Codes 3903, ex 3915 und ex 3920 mit Ursprung in Brasilien beträgt der individuelle Plafond 4 746 000 ECU. Am 7. April 1992 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Brasilien den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 8. August 1992 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für 1992 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0457	3903	Polymere des Styrols, in Primärformen
	3915 20 00	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen von Polymeren des Styrols
	3920 30 00	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage :
	3920 99 50	
		— aus Polymeren des Styrols — aus Additionspolymerisationserzeugnissen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABL. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1. Diese Verordnung ist zuletzt geändert worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 (ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2268/92 DER KOMMISSION

vom 3. August 1992

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3503 00 10 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollausssetzung für 1992 jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden

Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren des KN-Codes 3503 00 10 mit Ursprung in Brasilien beträgt der individuelle Plafond 772 000 ECU. Am 7. April 1992 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Brasilien den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 8. August 1992 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für 1992 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien in die Gemeinschaft wieder eingeführt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0430	3503 00 10	Gelatine und ihre Derivate

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1. Diese Verordnung ist zuletzt geändert worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 (ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2269/92 DER KOMMISSION

vom 3. August 1992

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 28 (laufende Nummer 40.0280) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1992 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind. Für die Waren der Kategorie Nr. 28 (laufende Nummer 40.0280) mit Ursprung in Pakistan ist der Plafond auf 109 000 Stück festgesetzt. Am 10. Januar 1992 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Pakistan, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 8. August 1992 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1992 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan wiedereingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0280	28 (1 000 Stück)	6103 41 10	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		6103 41 90	
		6103 42 10	
		6103 42 90	
		6103 43 10	
		6103 43 90	
		6103 49 10	
		6103 49 91	
		6104 61 10	
		6104 61 90	
		6104 62 10	
		6104 62 90	
		6104 63 10	
		6104 63 90	
		6104 69 10	
		6104 69 91	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1. Diese Verordnung ist zuletzt geändert worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 (ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1992

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2270/92 DER KOMMISSION

vom 3. August 1992

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 21 (laufende Nummer 40.0210) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1992 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind. Für die Waren der Kategorie Nr. 21 (laufende Nummer 40.0210) mit Ursprung in Indonesien ist der Plafond auf 562 000 Stück festgesetzt. Am 17. Januar 1992 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indonesien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indonesien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 8. August 1992 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1992 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indonesien wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0210	21 (1 000 Stück)	ex 6201 12 10	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		ex 6201 12 90	
		ex 6201 13 10	
		ex 6201 13 90	Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als solche der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		6201 91 00	
		6201 92 00	
		6201 93 00	
		ex 6202 12 10	
		ex 6202 12 90	
		ex 6202 13 10	
		ex 6202 13 90	
		6202 91 00	
		6202 92 00	
		6202 93 00	
		6211 32 41	
		6211 33 41	
		6211 42 41	
6211 43 41			

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1. Diese Verordnung ist zuletzt geändert worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 (AbI. NR. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1992

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2271/92 DER KOMMISSION

vom 3. August 1992

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 5 (laufende Nummer 40.0050) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1992 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind. Für die Waren der Kategorie Nr. 5 (laufende Nummer 40.0050) mit Ursprung in Indien ist der Plafond auf 1 510 000 Stück festgesetzt. Am 26. März 1992 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 8. August 1992 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1992 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0050	5 (1 000 Stück)	6101 10 90	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht), Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken
		6101 20 90	
		6101 30 90	
		6102 10 90	
		6102 20 90	
		6102 30 90	
		6110 10 10	
		6110 10 31	
		6110 10 39	
		6110 10 91	
		6110 10 99	
		6110 20 91	
		6110 20 99	
		6110 30 91	
		6110 30 99	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1. Diese Verordnung ist zuletzt geändert worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 (ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1992

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2272/92 DER KOMMISSION

vom 3. August 1992

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien Nrn. 90 und 100 (laufende Nummern 40.0900 und 40.1000) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1992 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind. Für die Waren der Kategorien Nrn. 90 und 100 (laufende Nummern 40.0900 und 40.1000) mit Ursprung in Südkorea ist der Plafond auf 15 bzw. 27 Tonnen festgesetzt. Am 24. April 1992 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 8. August 1992 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1992 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0900	90 (Tonnen)	5607 41 00	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen
		5607 49 11	
		5607 49 19	
		5607 49 90	
		5607 50 11	
		5607 50 19	
		5607 50 30	
5607 50 90			
40.1000	100 (Tonnen)	5903 10 10	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen
		5903 10 90	
		5903 20 10	
		5903 20 90	
		5903 90 10	
		5903 90 91	
5903 90 99			

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1. Diese Verordnung ist zuletzt geändert worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 (AbI. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1992

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2273/92 DER KOMMISSION

vom 3. August 1992

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 20 (laufende Nummer 40.0200) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1992 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind. Für die Waren der Kategorie Nr. 20 (laufende Nummer 40.0200) mit Ursprung in Sri Lanka ist der Plafond auf 232 Tonnen festgesetzt. Am 24. April 1992 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Sri Lanka, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Sri Lanka wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 8. August 1992 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1992 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Sri Lanka wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0200	20 (Tonnen)	6302 21 00	Bettwäsche, andere als aus Gewirken
		6302 22 90	
		6302 29 90	
		6302 31 10	
		6302 31 90	
		6302 32 90	
		6302 39 90	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1992

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1. Diese Verordnung ist zuletzt geändert worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 (AbI. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2274/92 DER KOMMISSION

vom 3. August 1992

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 35 (laufende Nummer 40.0350) mit Ursprung in Pakistan und China, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1992 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind. Für die Waren der Kategorie Nr. 35 (laufende Nummer 40.0350) mit Ursprung in Pakistan und China ist der Plafond auf 264 bzw. 53 Tonnen festgesetzt. Am 9. Juni 1992 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Pakistan und China, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan und China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 8. August 1992 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1992 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan und China wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0350	35 (Tonnen)	5407 10 00	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114
		5407 20 90	
		5407 30 00	
		5407 41 00	
		5407 42 10	
		5407 42 90	
		5407 43 00	
		5407 44 10	
		5407 44 90	
		5407 51 00	
		5407 52 00	
		5407 53 10	
		5407 53 90	
		5407 54 00	
		5407 60 10	
		5407 60 30	
		5407 60 51	
		5407 60 59	
		5407 60 90	
		5407 71 00	
5407 72 00			
5407 73 10			

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1. Diese Verordnung ist zuletzt geändert worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 (ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1).

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0350 (Forts.)		5407 73 91	
		5407 73 99	
		5407 74 00	
		5407 81 00	
		5407 82 00	
		5407 83 10	
		5407 83 90	
		5407 84 00	
		5407 91 00	
		5407 92 00	
		5407 93 10	
		5407 93 90	
		5407 94 00	
		ex 5811 00 00	
		ex 5905 00 70	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1992

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2275/92 DER KOMMISSION

vom 3. August 1992

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 41 (laufende Nummer 40.0410) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1992 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind. Für die Waren der Kategorie Nr. 41 (laufende Nummer 40.0410) mit Ursprung in Indien ist der Plafond auf 750 Tonnen festgesetzt. Am 6. Mai 1992 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 8. August 1992 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1992 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0410	41 (Tonnen)	5401 10 11	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter
		5401 10 19	
		5402 10 10	
		5402 10 90	
		5402 20 00	
		5402 31 10	
		5402 31 30	
		5402 31 90	
		5402 32 00	
		5402 33 10	
		5402 33 90	
		5402 39 10	
		5402 39 90	
		5402 49 10	
		5402 49 91	
		5402 49 99	
		5402 51 10	
		5402 51 30	
		5402 51 90	
		5402 52 10	
		5402 52 90	
		5402 59 10	
		5402 59 90	
		5402 61 10	
		5402 61 30	
		5402 61 90	
		5402 62 10	
		5402 62 90	
		5402 69 10	
		5402 69 90	
		ex 5604 20 00	
		ex 5604 90 00	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1. Diese Verordnung ist zuletzt geändert worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92 (ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1992

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2276/92 DER KOMMISSION

vom 4. August 1992

mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 dürfen Erzeugnisse, die gemäß den Artikeln 15b und 18 der genannten Verordnung aus dem Handel gezogen oder gemäß den Artikeln 19 und 19a derselben Verordnung aufgekauft werden, kostenlos an gemeinnützige Einrichtungen verteilt werden.

Für die Beförderung der genannten Erzeugnisse von den Orten ihrer Entnahme aus dem Markt oder ihres Ankaufs durch die öffentliche Hand bis zu den Orten, an denen sie verteilt werden, sind Kosten zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, für die Übernahme dieser Kosten pauschale Sätze festzulegen.

Zur Vermeidung währungsabhängiger Verzerrungen sollte ein der wirtschaftlichen Realität nahekommender Umrechnungskurs unter Berücksichtigung der Anwendung des in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 genannten Berichtigungsfaktors bestimmt werden. Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3237/90 ⁽⁶⁾, sieht die Veröffentlichung eines solchen Kurses vor.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abteilung Garantie des EAGFL übernimmt im Rahmen der kostenlosen Verteilung gemäß Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) erster, fünfter und sechster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die Kosten für den innerstaatlichen Transport von Erzeugnissen, die gemäß den Artikeln 15b und 18 bzw. 19 und 19a der genannten Verordnung aus dem Handel gezogen bzw. aufgekauft werden, je nach der Entfernung zwischen dem Ort ihrer Entnahme aus dem Markt und dem Ort ihrer Verteilung zu folgenden Pauschalsätzen :

(in ECU/100 kg brutto)

— Entfernung unter 25 km :	1,20
— Entfernung zwischen 25 und 199 km :	2,50
— Entfernung zwischen 200 und 349 km :	3,50
— Entfernung zwischen 350 und 499 km :	5,00
— Entfernung 500 km und mehr :	6,50
— Frachtkostenzuschlag je Waggon oder anderes Kühlfahrzeug	0,60

Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 werden die im ersten Absatz genannten Beträge mit dem in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 genannten und ab 1. August 1992 anwendbaren repräsentativen Marktkurs in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 2

(1) Die betreffenden Erzeugnisse werden so verteilt, daß möglichst niedrige Transportkosten entstehen.

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen die Bestimmung und Verwendung der betreffenden Erzeugnisse. Sie übermitteln der Kommission monatlich eine kurze Zusammenstellung der gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 kostenlos verteilten Erzeugnismengen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 9. 11. 1990, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2277/92 DER KOMMISSION

vom 4. August 1992

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2190/92 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2190/92 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 2190/92 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-
nisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 117.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. August 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	50,00
	02	20,00
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	40,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	21,00
	02	20,00
1003 00 10 000	—	—
1003 00 90 000	04	40,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	04	60,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	96,00
1101 00 00 130	01	90,00
1101 00 00 150	01	83,00
1101 00 00 170	01	76,00
1101 00 00 180	01	71,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 500	01	96,00
1102 10 00 700	—	—
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 200	01	166,50
1103 11 10 400	01	148,00
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 200	01	96,00
1103 11 90 800	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,

04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla.

(²) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89, bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2278/92 DER KOMMISSION

vom 4. August 1992

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

geschützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2191/92 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2214/92 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt
im Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 2191/92 wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 121.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. August 1992 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 400	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 900	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Die Bestimmungen sind folgende :

01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89, bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2279/92 DER KOMMISSION

vom 4. August 1992

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/92 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2249/92⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betreffend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 8. 7. 1992, S. 30.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. August 1992 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2197/92 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. August 1992 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. August 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (*)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (*)
1102 90 90	155,36	158,38
1103 19 90	155,36	158,38
1103 29 90	155,36	158,38
1104 19 99	274,16	280,20
1104 29 19	243,70	246,72
1104 29 39	243,70	246,72
1104 29 99	155,36	158,38

(*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2280/92 DER KOMMISSION

vom 4. August 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1835/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in ArgentinienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1835/92 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2154/92 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr
von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien
eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-
nien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1835/92
erwähnte Betrag von 11,08 ECU wird durch den Betrag
von 16,03 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 32.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2281/92 DER KOMMISSION

vom 4. August 1992

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von verschiedenen Pflaumensorten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von AmerikaDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2156/92 der Kommission ⁽³⁾
hat bei der Einfuhr von verschiedenen Pflaumensorten
mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika
eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten
Staaten von Amerika auf den in der Verordnung (EWG)Nr. 2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, erwähnten reprä-
sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der
genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,
läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während
zweier aufeinanderfolgender Marktstage auf einem Stand
befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenz-
preises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterab-
satz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen
Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei
der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in den
Vereinigten Staaten von Amerika sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2156/92 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1992

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, eine innergemeinschaftliche Überwachung von aus bestimmten Drittländern stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Bananen einzuführen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(92/397/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115,

gestützt auf die Entscheidung 87/433/EWG der Kommission von 22. Juli 1987 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 115 des EWG-Vertrags ermächtigt werden können⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 1, 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 18. Juni 1992 hat die italienische Regierung einen Antrag gestellt, mit dem sie um Ermächtigung zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus anderen Drittländern als den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) stammenden⁽²⁾ und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Bananen des KN-Codes 0803 00 10 ersucht.

Die italienische Regierung hat geltend gemacht, daß die Gründe, die die Kommission seinerzeit zur Anwendung innergemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen bewegen haben, noch fortbestehen, nämlich die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der handelspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten, die die Italienische Republik auf die Direkteinfuhren frischer Bananen mit Ursprung in bestimmten anderen Drittländern als den AKP-Staaten anwendet, um das in Protokoll Nr. 5 im Anhang zum Abkommen von Lome festgelegte Ziel zu erreichen.

Überdies erweist sich, wie die italienische Regierung erklärte, die Überwachung der direkt oder über andere Mitgliedstaaten getätigten Bananeneinfuhren aus der

Dollar-Zone angesichts der ernsten internen Krise in Somalia, die die Ausfuhren von Bananen aus diesem AKP-Staat behindert, als unerlässlich, wenn die Ziele des vorgenannten Protokolls wirklich erreicht werden sollen.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die Italienische Republik zu ermächtigen, die innergemeinschaftliche Überwachung dieser Waren und diese im Hinblick auf den Binnenmarkt auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1992 zu beschränken —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, Bananen des KN-Codes 0803 00 10, die aus den im Anhang aufgeführten Drittländern stammen und sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, bis zum 31. Dezember 1992 nach den Modalitäten und Voraussetzungen der Entscheidung 87/433/EWG einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1992

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 238 vom 21. 8. 1987, S. 26.

⁽²⁾ Bolivien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kanada, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Philippinen, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

*ANHANG***Drittländer für den Warenursprung nach Artikel 1**

Bolivien	Kuba
Costa Rica	Mexiko
Ecuador	Nicaragua
El Salvador	Panama
Guatemala	Philippinen
Honduras	Venezuela
Kanada	Vereinigte Staaten von Amerika
Kolumbien	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1992

**über die Vereinbarkeit bestimmter Flugtarife mit den Kriterien von Artikel 3
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 des Rates**

(92/398/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 des Rates
vom 24. Juli 1990 über Tarife im Linienflugverkehr⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ersuchte die Kommission mit
Schreiben vom 15. April 1991, das bei der Kommission
am 2. Mai 1991 einging, eine Reihe von Tariferhöhungen,
die von Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft für
bestimmte Strecken von und nach dem Vereinigten
Königreich vorgelegt wurden, nach Artikel 5 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 zu prüfen.Mit Schreiben vom 16. Mai 1991 und 16. Juli 1991 zog
das Vereinigte Königreich dieses Ersuchen für einige
Ankunftsstrecken zurück.Eine eingehende Untersuchung der Informationen über
Kosten und Erlöse, die die Luftverkehrsunternehmen auf
eine Reihe von Ersuchen der Kommission übermittelten,
führten zu bestimmten Schlußfolgerungen auf der Grund-
lage der in Anhang III dargelegten Kriterien —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Anhang I aufgeführten Flugtarife stehen im
Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2342/90.*Artikel 2*Die in Anhang II aufgeführten Flugtarife stehen nicht im
Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2342/90. Diese Flugtarife können daher nicht als
Bezugstarife für nachfolgende Flugplanperioden herange-
zogen werden. Die betreffenden Mitgliedstaaten haben
ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der
Verordnung nicht erfüllt. Sie ergreifen geeignete
Maßnahmen, um diesen Verpflichtungen nachzu-
kommen, und unterrichten davon die Kommission.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das
Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik, die Französische Republik, die
Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg,
die Portugiesische Republik, das Königreich Spanien und
an das Vereinigte Königreich sowie an die gemeinschaft-
lichen Luftverkehrsunternehmen Sabena, SAS, Lufthansa,
Olympic Airways, Iberia, Air France, Alitalia, Luxair,
TAP-Air Portugal und British Airways gerichtet.

Brüssel, den 6. Juli 1992

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 217 vom 11. 8. 1990, S. 1.

ANHANG I

Die Prüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 durch die Kommission hat ergeben, daß folgende Tarife im Einklang mit den Kriterien von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung stehen

Strecke	Luftverkehrs- unternehmen	Tarif		
		Abgehend	Ankommend	
LHR-CPH	BA	£	216	—
MAN-CPH	BA	£	205	—
LHR-BRU	BA	£	145	BFR 9 490
MAN-BRU	BA	£	173	—
LHR-FCO	BA	£	250	—
LHR-LIN	BA	£	199	—
MAN-LIN	BA	£	254	—
LHR-PSA	BA	£	221	—
LHR-TRN	BA	£	201	LIT 560 000
LHR-VCE	BA	£	229	—
LHR-BLQ	BA	£	228	LIT 543 000
LHR-LUX	BA	£	166	LFR 10 420
LHR-ATH	BA	£	328	—
LHR-MAD	BA	£	229	—
LHR-BCN	BA	£	215	—
LHR-AGP	BA	£	253	ESP 62 500
LON-LIS	BA	£	231	—
LGW-FAO	BA	£	249	—
MAN-CDG	BA	£	204	—
LHR-NCE	BA	£	192	—
LHR-NCE	BA	£	202	—
LHR-BOD	BA	£	205	—
LHR-FRA	BA	£	175	—
LHR-DUS	BA	£	140	—
LHR-HAM	BA	£	189	—
LHR-CGN	BA	£	140	—
LHR-HAJ	BA	£	189	—
LHR-STR	BA	£	192	—
LHR-BRE	BA	£	170	—
MAN-DUS	BA	£	192	—
MAN-FRA	BA	£	204	—
LHR-MUC	BA	£	208	—
LHR-TXL	BA	£	200	—
CPH-LHR	SK	DKK	2 880	£ 216
CPH-MAN	SK	DKK	2 945	£ 205
BRU-LHR	SN	BFR	9 490	£ 145
BRU-MAN	SN	BFR	12 180	£ 173
FCO-LHR	AZ	—	—	£ 250
LIN-LHR	AZ	—	—	£ 199
LIN-MAN	AZ	LIT	688 000	£ 254
PSA-LHR	AZ	—	—	£ 221
TRN-LHR	AZ	LIT	560 000	£ 201
VCE-LHR	AZ	—	—	£ 229
BLQ-LHR	AZ	LIT	543 000	£ 228
ATH-LHR	OA	GRD	113 600	£ 328
ATH-LHR	OA	GRD	107 100	—
MAD-LHR	IB	—	—	£ 229
BCN-LHR	IB	—	—	£ 215
AGP-LHR	IB	ESP	62 500	£ 253
LIS-LON	TP	—	—	£ 231
FAO-LGW	TP	—	—	£ 249

Strecke	Luftverkehrs- unternehmen	Tarif	
		Abgehend	Ankommend
CDG-BHX	AF	—	£ 185
CDG-MAN	AF	—	£ 204
NCE-LHR	AF	—	£ 202
NCE-LHR	AF	—	£ 192
BOD-LHR	AF	—	£ 205
FRA-LHR	LH	—	£ 175
DUS-LHR	LH	—	£ 140
HAM-LHR	LH	—	£ 189
CGN-LHR	LH	—	£ 140
HAJ-LHR	LH	—	£ 189
STR-LHR	LH	—	£ 192
BRE-LHR	LH	—	£ 170
MUC-LHR	LH	—	£ 208
FRA-BHX	LH	—	£ 209
DUS-MAN	LH	—	£ 192
FRA-MAN	LH	—	£ 204
DUS-BHX	LH	—	£ 172
TXL-LHR	LH	—	£ 200

ANHANG II

Die Prüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 durch die Kommission hat ergeben, daß folgende Tarife nicht im Einklang mit den Kriterien von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung stehen

Strecke	Luftverkehrs- unternehmen	Tarif	
		Abgehend	Ankommend
LHR-CPH	BA	—	DKK 2 880
MAN-CPH	BA	—	DKK 2 945
MAN-BRU	BA	—	BFR 12 180
LHR-FCO	BA	—	LIT 723 000
LHR-LIN	BA	—	LIT 575 000
MAN-LIN	BA	—	LIT 688 000
LHR-PSA	BA	—	LIT 643 000
LHR-VCE	BA	—	LIT 652 000
LHR-ATH	BA	—	GRD 107 100
LHR-ATH	BA	—	GRD 113 600
LHR-MAD	BA	—	ESP 56 450
LHR-BCN	BA	—	ESP 45 150
BHX-CDG	BA	£ 185	—
BHX-DUS	BA	£ 172	—
BHX-FRA	BA	£ 209	—
FCO-LHR	AZ	LIT 723 000	—
LIN-LHR	AZ	LIT 575 000	—
PSA-LHR	AZ	LIT 643 000	—
VCE-LHR	AZ	LIT 652 000	—
LUX-LHR	LG	LFR 10 420	£ 166
MAD-LHR	IB	ESP 56 450	—
MAD-BCN	IB	ESP 45 150	—

ANHANG III

Vereinbarkeit von Flugtarifen mit den Kriterien in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2342/90**1. Einleitung**

Mit Schreiben vom 15. April 1991, das bei der Kommission am 2. Mai 1991 einging, ersuchten die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs förmlich die Kommission zu prüfen, ob eine Anzahl von Flugtarifen mit Artikel 3 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung vereinbar sind. Die Tarifvorschläge wurden von British Airways im eigenen Namen und im Namen von Sabena, TAP, Air France, SAS, Lufthansa, Iberia, Alitalia, Olympic Airways und Luxair für die Sommersaison 1991 vorgelegt.

Außerdem wurde die Kommission ersucht zu prüfen, ob die beteiligten Mitgliedstaaten ihren Pflichten nach Artikel 3 Absatz 3 der genannten Verordnung nachgekommen waren.

Mit Schreiben vom 16. Mai und 16. Juli 1991 zogen die Behörden des Vereinigten Königreichs ihren Antrag für bestimmte Inbound-Tarife zurück, die daher von der Kommission nicht geprüft wurden.

2. Pflichten der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Luftverkehrsunternehmen**2.1. Allgemeines**

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 wurde ein Verfahren der doppelten Ablehnung von Linienflugtarifen eingeführt, die einen bestimmten Bezugstarif⁽¹⁾ um mehr als 5 % übersteigen. Dementsprechend kann ein vorgeschlagener Flugtarif nur in Kraft treten, wenn beide beteiligte Mitgliedstaaten ihn genehmigen. Die Verordnung enthält jedoch auch eine Schutzklausel, die es dem Mitgliedstaat erlaubt, die Angelegenheit der Kommission zur Entscheidung vorzulegen, da die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Tarife abzulehnen, die nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 zum Nachteil der Verkehrsnutzer zu hoch oder im Hinblick auf die Wettbewerbslage ungerechtfertigt niedrig sind (Artikel 3 Absatz 3).

Nach Artikel 3 Absatz 1 müssen Linienflugtarife in einem angemessenen Verhältnis zu den langfristig voll zugewiesenen einschlägigen Kosten des antragstellenden Luftverkehrsunternehmens stehen.

2.2. Kommission

Nach Artikel 5 unterrichtet die Kommission nach Erhalt eines solchen Ersuchens zunächst die anderen Mitgliedstaaten und die betreffenden Luftverkehrsunternehmen und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies geschah mit Schreiben vom 6. Mai 1991.

Außerdem muß die Kommission innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ersuchens entscheiden, ob die Flugtarife während der Prüfung in Kraft bleiben. Die Kommission entschied, daß die Flugtarife während der Prüfung in Kraft bleiben⁽²⁾.

Schließlich muß die Kommission entscheiden, ob die fraglichen Flugtarife in einem angemessenen Verhältnis zu den langfristig voll zugewiesenen einschlägigen Kosten des antragstellenden Luftverkehrsunternehmens stehen. Diese Entscheidung wird in der vorliegenden Mitteilung vorgeschlagen.

2.3. Mitgliedstaaten und Luftverkehrsunternehmen

Die Mitgliedstaaten müssen zusätzlich zu ihren Pflichten nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 gemäß Artikel 9 der Kommission alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung des Sachverhalts zur Verfügung stellen. Die gleiche Pflicht gilt für die Luftverkehrsunternehmen.

3. Die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1**3.1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Flugtarife müssen dahin gehend überprüft werden, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu den langfristig voll zugewiesenen einschlägigen Kosten stehen. Auch ist zu klären, was darunter zu verstehen ist.

Daher sind Kosten- und Ertragsschwankungen nur zu berücksichtigen, wenn es sich nach den verfügbaren Informationen um mehr als nur die üblichen kurzfristigen Schwankungen handelt.

„Voll zugewiesene einschlägige Kosten“ bedeutet daher, daß sämtliche Kosten eines bestimmten Flugtarifs in voller Höhe zugewiesen sind, und zwar nicht nur auf der betreffenden Strecke. Jede Art der Deckungsbeitragsrechnung — so berechtigt sie betriebswirtschaftlich sein mag — wäre hier unzulässig. Dies heißt aber auch, daß Kosten, die anderen Flugtarifen zuzuordnen sind, hier nicht zum Tragen kommen dürfen.

⁽¹⁾ Siehe Definition in der Anlage zu Anhang II der genannten Verordnung.

⁽²⁾ Entscheidung vom 16. 5. 1991.

3.2. Streckenbezogene Kosten

Zunächst sind hier alle Einzelkosten auf den betreffenden Strecken zu berücksichtigen. Dazu gehören Treibstoffkosten, Flughafengebühren, die Bezahlung der Flugbesatzung usw. Dies geschieht bei den gängigen Kostenrechnungsmethoden bereits heute.

Die Zuweisung der auf einer Strecke anfallenden Gemeinkosten ist schwieriger. Um solche Kosten bestimmten Strecken zuordnen zu können, ist notwendigerweise von einer Reihe angenommener Werte auszugehen. Auf diese Weise lassen sich die Kosten relativ genau den einzelnen Strecken zuweisen.

Es gibt mehrere Kostenrechnungsverfahren und sicher Gründe dafür, daß sich ein Luftverkehrsunternehmen für eine ganz bestimmte Methode entscheidet. Es ist nicht Aufgabe der Kommission — und tatsächlich auch gar nicht möglich —, vorzuschreiben, welches Verfahren das einzig richtige ist. Ein Luftverkehrsunternehmen muß jedoch die einmal gewählte Methode kontinuierlich und nachprüfbar einhalten und sicherstellen, daß alle Gemeinkosten zugewiesen sind. Die Kommission kann dann als Beurteilungsgrundlage die vom betreffenden Luftverkehrsunternehmen erstellte Kostenaufschlüsselung heranziehen.

3.3. Tarifartbezogene Kosten

Um die bei den einzelnen Tarifarten anfallenden Kosten berechnen zu können, ist von einer Reihe angenommener Werte auszugehen.

Im internationalen Flugverkehr gibt es verschiedene Tarifarten, und zwar zum einen vollkommen flexible Tarife (First, Business und Economy Class) und zum anderen Sondertarife (Eurobudget, PEX, APEX). Neben unterschiedlichen Bordleistungen für die Fluggäste (Sitzreihenabstand, Mahlzeiten usw.) sind diese Tarife insbesondere hinsichtlich der an sie geknüpften Bedingungen nicht gleichwertig.

Im innereuropäischen Flugverkehr gilt der niedrigste vollkommen flexible Tarif, also der günstigste Tarif ohne Benutzungsbeschränkungen, als Bezugstarif im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2342/90. Das Vereinigte Königreich will mit seinem Ersuchen genau diese Tarifart prüfen lassen. Bei B.A. ist der sogenannte „Club-Fare“ als niedrigster vollkommen flexibler Tarif zu betrachten.

Die Produktionskosten je Sitzplatz weisen zwischen den einzelnen Klassen keine großen Unterschiede auf. Die teureren Klassen bieten eine geräumigere Sitzanordnung und bessere Bordserviceleistungen. Die Kostenunterschiede lassen sich mit Hilfe einiger einfacher Annahmen schätzen.

Die eigentlichen Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Tarifarten sind jedoch darauf zurückzuführen, daß an den betreffenden Flugtarif bestimmte Bedingungen geknüpft sind oder nicht. Im Gegensatz zu den Sondertarifen entstehen Fluggästen, die zu einem vollkommen flexiblen Economy- (oder Club)-Tarif fliegen, keine finanziellen Nachteile, wenn sie ihre Platzreservierung nicht in Anspruch nehmen. Dies liegt daran, daß die Luftverkehrsunternehmen bei Sondertarifen von einem wesentlich höheren Auslastungsgrad der Flugzeuge ausgehen als bei Tarifen eines vollkommen flexiblen Tarifs. Wie die Statistik bestätigt, ist der Prozentsatz der Fluggäste, die einen gebuchten Flug nicht antreten, bei den vollkommen flexiblen Tarifen weit höher als bei Sondertarifen. Bei voll flexiblen Tarifen liegt der Auslastungsgrad in der Praxis in der Regel bei 55-60 %, bei Sondertarifen dagegen bei rund 85 %. Solche Quoten werden natürlich nur erzielt, wenn das Luftverkehrsunternehmen geeignetes Fluggerät einsetzt sowie effizient und ertragsorientiert geführt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich die streckenbezogenen Kosten ziemlich genau zuweisen lassen; bei der Berechnung der Kosten für die jeweilige Tarifart ist man jedoch auf einige angenommene Werte angewiesen, insbesondere hinsichtlich eines realistischen Auslastungsgrades.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß Linienflugtarife nicht nur nach den Kriterien in der Verordnung (EWG) Nr. 2342/90, sondern auch nach den einschlägigen Wettbewerbsregeln geprüft werden können.

4. Zusammenhang zwischen Flugtarifen und Kosten

Maßstab für den Erfolg einer Firma ist letztlich immer die Gesamtrentabilität des Unternehmens. In den letzten Jahren erzielten die meisten Luftverkehrsunternehmen Gewinne vor Steuern von nur rund 2 %, obwohl nach allgemeiner Auffassung eine Gewinnspanne von 10 bis 15 %, d. h. eine Erfolgskennziffer (operating ratio/OR), von 110-115 angemessen wäre, um finanzielle Verbindlichkeiten zu erfüllen und eine Eigenkapitalrentabilität zu ermöglichen. Gegenwärtig erzielen nur sehr wenige Luftverkehrsunternehmen eine Eigenkapitalrendite (!).

Eine solche Gewinnspanne läßt sich jedoch nicht auf allen befliegenen Strecken realisieren. In der Regel wird es im Netz eines Luftverkehrsunternehmens rentable und weniger rentable Strecken geben, so daß ein gewisses Maß an Quersubventionierungen zwischen den einzelnen Strecken gerechtfertigt ist.

(!) Die Erfolgskennziffer ist das Verhältnis von Ertrag zu Aufwand.

Für eine einzelne Strecke wäre daher eine Marge von 10 % durchaus vertretbar, was eine angemessene Erfolgskennziffer von rund 125 ergäbe. Zudem ist eine Sicherheitsspanne von rund 10 % für mögliche Fehler bei der Kostenzuweisung erforderlich, so daß eine Erfolgskennziffer von bis zu 140 für einen Flugtarif als durchaus gerechtfertigt gelten könnte. Von diesem Grenzwert wurde auch in der früheren Sache (Sterling Airways) ⁽¹⁾ ausgegangen, mit der die Kommission befaßt war.

In der Berechnung der Erfolgskennziffer für einen bestimmten Flugtarif muß auch ein als realistisch angenommener Auslastungsgrad eingehen ⁽²⁾. Bei der folgenden Bewertung wird er auf 55 % angesetzt. Diese Quote liegt zwar in den meisten Fällen weit unter dem Auslastungsgrad, den die Luftverkehrsunternehmen in der Praxis erzielen, doch gilt dies in der Regel durchaus als angemessener, wenn auch vorsichtig angesetzter Parameter für eine solche Bewertung.

Im Anhang sind die Faktoren aufgeführt, die in die Berechnung der Erfolgskennziffern eingehen.

Die Gesamtrentabilität einer Strecke kann unter bestimmten Umständen bei der Beurteilung der Frage von Bedeutung sein, ob die vorgelegten Flugtarife auf der betreffenden Strecke im Einklang mit den Bestimmungen stehen.

Ein schlechtes Streckenergebnis, das heißt, eine mit Verlust oder gerade kostendeckend betriebene Strecke, deutet möglicherweise darauf hin, daß bei der Berechnung einige angenommenen Werte falsch angesetzt wurden. Unter Umständen kann auf einzelnen, wirtschaftlich schwierigen Strecken ein Auslastungsgrad von 55 % nicht erreicht und aus technischen Gründen nur bedingt kleineres Fluggerät eingesetzt werden. Ähnliches trifft möglicherweise auf neu beflogene Strecken in der Aufbauphase zu. In solchen Ausnahmefällen kann ein schlechtes Streckenergebnis gegenüber den von der Berechnung einer tarifartbezogenen Erfolgskennziffer ausgehenden Schlußfolgerungen den Ausschlag geben.

Ein schlechtes Streckenergebnis schließt jedoch nicht unbedingt die Schlußfolgerung aus, daß ein bestimmter Flugtarif überhöht ist. In solchen Fällen liegt vermutlich eine Quersubventionierung zwischen den verschiedenen Tarifarten dergestalt vor, daß die geringe Preiselastizität bei vollkommen flexiblen Tarifen (Geschäftsreisen) dazu genutzt wird, künstlich niedrig angesetzte Sondertarife (Urlaubsreisen) mitzufinanzieren. Ein solches Vorgehen kann zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Luftverkehrsunternehmen führen und ist daher nicht zu akzeptieren.

Ein Luftverkehrsunternehmen wird möglicherweise versuchen, seine Erträge auf einer wenig rentablen Strecke soweit wie möglich dadurch zu steigern, daß es in den Marktsegmenten mit geringer Preiselastizität der Nachfrage die Flugpreise erhöht; in Fällen, wo es bei vollkommen flexiblen Tarifen wenig oder gar keinen Wettbewerb gibt, und insbesondere, wenn bei Sondertarifen Wettbewerb herrscht — beispielsweise bei einem starken Bedarfsflugverkehrsangebot — wäre ein solches Verhalten jedoch kaum annehmbar. Unter diesen Umständen wären die niedrigen Sondertarife bei Linienfluggesellschaften sogar als Verdrängungswettbewerb zu werten.

Zur Berücksichtigung der Entwicklungen über einen längeren Zeitraum genehmigte die Kommission in der Regel Tarife mit einer Erfolgskennziffer von mehr als 140, wenn die Strecke insgesamt in den letzten zwei Saisons nicht rentabel war. Linienflugtarife mit sehr hoher tarifartbezogener Erfolgskennziffer (mehr als 180) wurden jedoch abgelehnt.

5. *Praktisches Vorgehen*

Da Angaben zur Rentabilität der Strecken wie auch der Flugtarife erforderlich sind, haben die Kommissionsdienststellen die betreffenden Luftverkehrsunternehmen und die Mitgliedstaaten angeschrieben und um Übermittlung der entsprechenden Angaben gebeten ⁽³⁾. Es war äußerst schwierig und zeitaufwendig, die erforderlichen Informationen von den verschiedenen Luftverkehrsunternehmen einzuholen. Wegen der durch die Golfkrise hervorgerufenen Störungen hatten einige Luftverkehrsunternehmen Schwierigkeiten, neueste Kostenangaben beizubringen. Andere haben noch keine Berechnungsmethoden eingeführt, die den Kriterien der Verordnung entsprechen.

In der Praxis ist die Kommission im einzelnen wie folgt vorgegangen:

- Zunächst wurde die Situation in den vorhergehenden Saisons geprüft und die Veränderung des Tarifs ganz allgemein untersucht, d. h. ermittelt, ob die Erfolgskennziffer steigt oder fällt. Auch wurden die Gesamtrentabilität und die Wettbewerbssituation (d. h. die Zahl der auf dieser Strecke tätigen Luftverkehrsunternehmen) auf der betreffenden Strecke bewertet sowie die Erfolgskennziffer für die Flugtarife errechnet. Um jedoch die Auswirkungen kurzfristiger Kostenschwankungen außer acht zu lassen, wählte die Kommission ein flexibles Vorgehen und lehnte im allgemeinen Linienflugtarife nicht ab, die unter der Erfolgskennziffer von 140 liegen, wenn die Betriebsergebnisse auf der betreffenden Strecke in zwei aufeinanderfolgenden Saisons insgesamt negativ waren.
- Die Prüfung der Kosten basierte ausschließlich auf den Informationen und Kostenaufschlüsselungen, die die einzelnen Luftverkehrsunternehmen anhand ihrer Buchungssysteme übermittelt hatten.

⁽¹⁾ Schriftliches Verfahren E/1771/80.

⁽²⁾ Siehe Punkt 3.3.

⁽³⁾ Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 müssen die Luftverkehrsunternehmen und die Mitgliedstaaten der Kommission alle notwendigen Auskünfte erteilen.

- Da bei den Flugpreisen je nach Flugrichtung (abgehend bzw. ankommend) häufig große Unterschiede bestehen, wurde jeder dieser Tarife getrennt untersucht.
- Einige Luftverkehrsunternehmen waren nicht in der Lage, neueste Zahlen für die Zuweisung aller einschlägigen Kosten vorzulegen, weil ihre Buchungen nicht auf dem neuesten Stand waren oder weil sie die Kosten nicht streckenbezogen ermittelten. Hier ging die Kommission flexibel vor und stützte sich auf eine gewisse Anzahl von Schätzungen und Annahmen.
- Einige Luftverkehrsunternehmen hielten die Faktoren für zu niedrig, die der Business Class einen höheren Anteil an den Gesamtkosten zuwiesen (+ 6 % für die geräumigere Sitzordnung und + 10 % für Bordleistungen). Die Kommission bemüht sich zur Zeit mit den Sachverständigen der Luftverkehrsunternehmen und den Mitgliedstaaten um eine Verbesserung der Methodik, auf die sie ihre Entscheidung stützt. Im Fall des vorliegenden Vorschlags dürfte jedoch die eingeplante Fehlerquote von 15 % diesen Ungewißheiten Rechnung tragen. Dennoch wurde die Erfolgskennziffer von 140 % als Grenzwert sehr flexibel angewandt.
- Auf mehreren Strecken wurde eine außerordentlich hohe Erfolgskennziffer (bis zu 200) in der Business Class festgestellt, während insgesamt die Betriebsergebnisse der Strecke negativ waren. Dies bedeutet normalerweise, daß diese Luftverkehrsunternehmen eine Quersubventionierung zwischen den niedrigen Sondertarifen für Urlaubsreisen und den Tarifen der Business Class vornehmen. Ein solches Vorgehen kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen und ist nicht akzeptierbar für Strecken, auf denen es bei vollkommen flexiblen Tarifen weniger oder gar keinen Wettbewerb gibt, und insbesondere in den Fällen, in denen bei Sondertarifen Wettbewerb herrscht, beispielsweise bei einem starken Bedarfsflugverkehrsangebot. Daher wurden Linienflugtarife mit sehr hoher tarifartbezogener Erfolgskennziffer (mehr als 180) anhand der von den Luftverkehrsunternehmen beigebrachten Informationen abgelehnt, selbst wenn die Strecke in zwei aufeinanderfolgenden Saisons insgesamt nicht rentabel war.
- Beim Interlining erzielt ein Luftverkehrsunternehmen nicht den vollen, sondern nur einen anteilig verrechneten Preis. Dies wurde jedoch bei der Berechnung der Erfolgskennziffer für die Strecke berücksichtigt.
- Es ist davon auszugehen, daß der Wettbewerb auf Strecken, auf denen wegen Kapazitätsproblemen Zugangsbeschränkungen bestehen, meist erheblich eingeschränkt ist. Dies trifft im vorliegenden Fall vor allem auf Strecken zu, die über Heathrow oder Gatwick führen. Ein bestimmter Tarif wäre zwar nach den obengenannten Kriterien abgelehnt, aber dennoch akzeptiert worden, wenn auf der Strecke ein ausreichender Wettbewerb herrscht (im allgemeinen mindestens drei Luftverkehrsunternehmen mit mindestens einem Marktanteil von jeweils 20 %, vorausgesetzt, daß alle diese Luftverkehrsunternehmen als Preisführer auftreten können). Dies traf nur für eine Strecke zu. Für die anderen drei Strecken wurden die Tarife abgelehnt, weil die Erfolgskennziffer zu hoch war und das dritte Luftverkehrsunternehmen zwar einen Marktanteil von mehr als 20 % besaß, die Strecke jedoch im Rahmen von Verkehrsrechten der fünften Freiheit betrieb und nicht als Preisführer auftreten konnte.
- Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß hier die vollkommen flexiblen Tarife geprüft werden, die in Europa bereits seit geraumer Zeit als überhöht gelten. Vor diesem Hintergrund fällt es schwer, an den Wettbewerb auf einer bestimmten Strecke zu glauben, wenn das betreffende Luftverkehrsunternehmen als Rechtfertigung für seinen Flugtarif auf die Tarifabsprachen im Rahmen der IATA verweist.

Andere Unternehmen erklärten, sie würden ihre Tarife nur an diejenigen ihrer Konkurrenten gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 angleichen. Artikel 5 Absatz 1 würde jedoch sinnlos, wenn die Kommission eine solche Angleichung an höhere Tarife als Begründung für das in Artikel 3 Absatz 1 genannte Kostenverhältnis akzeptieren würde.

- Die überprüften Flugtarife galten für die Sommersaison 1991, in der sich die negativen Folgen der Golfkrise stark bemerkbar machten. Die streckenbezogene Erfolgskennziffer, die auf der Grundlage der tatsächlichen Zahlen für 1991 berechnet worden war (Angaben der Luftverkehrsunternehmen), war in den meisten Fällen weit niedriger als in vorhergehenden Saisons. Im Einklang mit der oben dargestellten Methode können negative Streckenergebnisse nur berücksichtigt werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum um mindestens während zwei vorhergehenden Saisons anhalten (in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2342/90 wird ausdrücklich auf die langfristig voll zugewiesenen einschlägigen Kosten Bezug genommen). Nach dieser Methode konnten daher für die Sommersaison 1991 in den meisten Fällen die Auswirkungen der Golfkrise noch nicht berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der Kommission wird sich jedoch die Golfkrise über einen längeren Zeitraum (und weit bis in das Jahr 1992) nachteilig auswirken, vor allem was den Auslastungsgrad anbetrifft. Als die Kommission im Mai 1991 entschied, die Tarife während der Prüfung nicht auszusetzen, tat sie dies bereits ausdrücklich wegen der Golfkrise. Im Einklang mit dieser Entscheidung und zur Berücksichtigung der schwierigen Situation der Luftfahrtindustrie im Jahr 1991 prüfte die Kommission erneut alle Linienflugtarife, die nach der bisherigen Methode abgelehnt worden wären. Die

Erfolgskennziffern wurden nach dem Auslastungsgrad neu berechnet, der nach den (unvollständigen) Informationen der Luftverkehrsunternehmen im Sommer 1991 stark zurückging. Anstelle eines Auslastungsgrads von 55 % in der Business Class legte die Kommission bei diesen Tarifen einen Auslastungsgrad von 45 % zugrunde und im Falle der Sondertarife für den Reiseverkehr 70 % anstelle von 80 %. Dementsprechend wird der Kommission vorgeschlagen, ausnahmsweise alle 18 Tarife für die Strecken zu genehmigen, die besonders stark unter der Golfkrise leiden und die unter normalen Umständen eine Erfolgskennziffer von mehr als 140 % erreicht hätten.

Aufgrund der obigen Erwägungen entschied die Kommission, Flugtarife nicht nur zu akzeptieren, wenn die tarifartbezogene Erfolgskennziffer nach der vorgenannten Berechnungsmethode unter 140 liegt, sondern auch wenn :

- eine Strecke mit Verlust oder gar kostendeckend betrieben wird, ohne daß sich auf eine Quersubventionierung zwischen Business Class und Sondertarifen schließen läßt. Dies gilt als gegeben, wenn die Erfolgskennziffer für diese Strecke während mindestens zwei der vorhergehenden Saisons weniger als 100 betrug, es sei denn, die tarifartbezogene Erfolgskennziffer läge über 180 ;
 - auf einer Strecke, auf der mehr als zwei Luftverkehrsunternehmen tätig sind, der Marktanteil des dritten (bzw. vierten und fünften) Luftverkehrsunternehmens bei über 20 % liegt und sofern diese als Preisführer auftreten können. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, daß ein funktionierender Wettbewerb auf der betreffenden Strecke überhöhten Preisen entgegenwirken wird ;
 - der Auslastungsgrad infolge der Auswirkungen der Golfkrise 1991 stark zurückgegangen ist, so daß die tarifbezogene Erfolgskennziffer unter 140 liegt.
-